

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession



Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde von den Vereinten Nationen im Jahre 1948 verkündet und beinhaltet 30 Artikel, in denen die Rechte aufgeführt werden, die jedem Menschen auf der Welt zustehen sollen. Die Notwendigkeit der Formulierung universeller Menschenrechte wird in der Präambel des Dokuments erläutert. Demnach nehmen sie eine Schutzfunktion ein und sollen den Menschen vor Diskriminierung und „Akten der Barbarei“ durch andere Menschen bewahren:

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Desweiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört.“¹

Im Jahr 1992, erst 44 Jahre nach Verkündung der Menschenrechtserklärung, erreichten die Vereinten Nationen schließlich deren Verankerung im internationalen Recht, dessen Verbindlichkeit fortan die konkrete Einforderung der Menschenrechte ermöglichte. Im selben Jahr konzipierte die UNO unter Mitarbeit von VertreterInnen der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) das Handbuch „Social Work and Human Rights“, mit dessen Hilfe StudentInnen der Sozialen Arbeit, deren Lehrkräfte und SozialpädagogInnen ein Verständnis für Themen der Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit entwickeln sollen. Darin machen die Organisationen

bereits unmissverständlich klar, welche Position SozialpädagogInnen gegenüber diesen beiden Themen einnehmen (sollten):

„[They] consider it imperative that those involved in the field of social work education and practice have a clear and unreserved commitment to the promotion and protection of human rights and to the satisfaction of fundamental social aspirations.“²

Die IFSW entwickelte daraufhin gemeinsam mit der IASSW eine Definition Sozialer Arbeit, in der bereits eindeutig darauf hingewiesen wird, dass die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit die Fundamente der Sozialen Arbeit darstellen. Diese Definition bildete sowohl die Grundlage für die „Global Standards of Social Work Education and Training in the Social Work Profession“, als auch die „Ethics in Social Work“, die als internationaler Berufsethikkodex auch vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) übernommen wurden.

Weshalb sich die Soziale Arbeit in ihrer Praxis an internationalen Richtlinien orientieren sollte, ergibt sich allein aus der Tatsache, dass die AdressatInnen Sozialer Arbeit nicht in einer isoliert-nationaldeutschen Umwelt sozialisiert, sondern gleichermaßen *„durch die Struktur und Dynamik der Weltgesellschaft und ihren Gesetzgebungen beeinflusst werden“³*. Zudem wurde Deutschland als Einwanderungsland seit jeher maßgeblich von Migration geprägt, wodurch sich – völlig unabhängig von aktuellen Fluchtbewegungen – eine Gesellschaft entwickelt hat, in der jede/r Fünfte

2) United Nations, 1994. S. 3

„[Sie] empfinden es als zwingend notwendig, dass die StudentInnen der Sozialen Arbeit, deren Lehrkräfte und SozialpädagogInnen sich eindeutig und uneingeschränkt der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, sowie der Befriedigung sozialer Grundbedürfnisse verpflichten.“

3) Staub-Bernasconi, 2008. S. 2

1) Vereinte Nationen, 1948. S. 2

einen Migrationshintergrund besitzt. Somit bewegt sich Soziale Arbeit in Deutschland zwangsläufig in einem internationalen, interkulturellen Rahmen.

1995 veröffentlichte Silvia Staub-Bernasconi eine Übersetzung des ersten Teils des Handbuchs der Vereinten Nationen „Social Work and Human Rights“, zusammen mit einem Plädoyer für eine eigenbestimmte, selbstdefinierte Profession der Sozialen Arbeit, die nicht wartet, bis ihr ein Handlungsauftrag erteilt wird, sondern diesen auch aus sich selbst heraus legitimieren kann. Wie bereits von den Vereinten Nationen eingefordert, sollen auch laut Staub-Bernasconi die Menschenrechte die Grundlage jeglichen professionellen Handelns bilden. Diese Rechte sind jedem Menschen von Natur aus durch sein Menschsein gegeben und an keinerlei Bedingungen oder Gegenleistung geknüpft. Der Bezugspunkt, auf dem die Menschenrechte fundieren, ist die Menschenwürde, welche die Gleichheit aller Menschen und darin auch die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte begründet. Der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte zufolge ist die Menschenwürde angeboren und bildet die „*Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt*“⁴.

Diese Erklärung kann jedoch der Sozialen Arbeit als Profession nicht genügen, um daraus eine Handlungsbasis zu begründen. Entscheidend ist nicht der Glaube an die Natürlichkeit der Menschenrechte, sondern der wissenschaftlich fundierte Nachweis universeller, menschlicher Grundbedürfnisse, die allen Menschen gemeinsam sind und psychische, physische, sensorische, soziale und kulturelle Bedürfnisse mit einschließen. Empirische Ergebnisse können überprüft, hinterfragt und weiterentwickelt werden.

Der schlichte Glaube an die Gleichheit aller Menschen reicht einer professionellen Praxis Sozialer Arbeit also deshalb nicht aus, weil Glaube keinen Beurteilungsmaßstab offeriert und dadurch weder überprüft werden kann, noch Kritik ermöglicht.

An diesen Gedanken knüpft die erste von zwei Bedingungen an, die an die Realisierung einer emanzipatorischen Profession der Sozialen Arbeit gebunden sind. Um das bisher postulierte Doppelmandat der Sozialen Arbeit zwischen dem Hilfsauftrag der AdressatInnen und dem Kontrollauftrag der gesellschaftlichen Institutionen zu einem Tripelmandat zu erweitern, bedarf es einer vertieften wissenschaftlichen Aneignung von Wissen. Eine Stärke der Sozialen Arbeit ist ihre Interdisziplinarität. Dementsprechend können zur Fundierung der wissenschaftlichen Erklärungsbasis und zur Begründung der Methoden Sozialer Arbeit die Erkenntnisse verschiedener Fachrichtungen (Sozialpsychologie, Soziologie, Pädagogik u.v.m.) genutzt werden.

Da Wissenschaft allein keine Entscheidungsgrundlage für eine Profession bietet, benötigt die Soziale Arbeit neben dem Bezug und der Prüfung wissenschaftlicher Hintergründe auch eine verbindliche Berufsethik auf nationaler und internationaler Ebene. Dieser ethische Kodex ermöglicht erst die Bewertung der theoretischen Hintergründe. Aus dieser Bewertung leitet sich schließlich auch die Verpflichtung ab, sich für die Einlösung und Erhaltung der Menschenrechte in der Praxis Sozialer Arbeit einzusetzen. In diesem Zusammenhang kann die Profession auch eigenständig unterscheiden zwischen Legalität und Legitimität ihrer eigenen Praxis, fremdbestimmter Aufträge oder allgemeiner Gesetzgebungen. Die Soziale Arbeit befähigt sich dadurch der ethischen, wissenschaftlichen Gesellschaftskritik und ist ohne konkreten politischen Auftrag dennoch politikfähig.

⁴) Vereinte Nationen, 1948. S. 1



Deshalb plädieren wir für ein professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit, in dessen wissenschaftlichen und ethischen Bezugsrahmen die Soziale Arbeit sich selbst den Auftrag gibt, als Menschenrechtsprofession für die Einlösung der Menschen- und Sozialrechte zu kämpfen. Dabei darf sie nicht darauf warten, von außen einen klar definierten Auftrag zu erhalten, sondern steht in der Verantwortung, sich selbst zum eigenständigen Denken und Handeln zu legitimieren.

Das Menschenbild einer Menschenrechtsprofession versteht den/die AdressatIn der Sozialen Arbeit als Individuum, das in seiner Umwelt von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen umgeben ist und weder grundsätzlich selbstverschuldet die alleinige Verantwortung für seine Situation übernehmen muss, noch als Marionette unüberwindbarer sozialer und kultureller Einflüsse betrachtet werden darf. Beide Theorien sind lückenhaft und führen ohne kritische Reflexion zu Fehldiagnosen und somit letztendlich auch zu höchstens symptomatischer, nicht aber ursächlicher Bekämpfung der Probleme.

Deshalb ist es wichtig, solche Theorien wissenschaftlich kritisch zu hinterfragen, die Vorstellungsmuster unterstützen, denen zufolge anhand bestimmter Kriterien (Geschlecht, Hautfarbe, Ethnie) die Ungleichheit und Ungleichbehandlung von Menschen gerechtfertigt werden soll. Dahinter verbirgt sich die Annahme, das Individuum sei das hilflose Produkt auferlegter Rollenzuschreibung und FunktionsträgerIn innerhalb eines unüberwindbaren Herrschaftssystems. Diesem Gedanken folgt schließlich auch der moderne Rassismus, der anhand des kulturellen Raumes, in dem ein Mensch aufwächst, auf dessen Charakter schließt und somit den Individuen die Fähigkeit der selbstreflektierten Wahrnehmung, Urteilsbildung und Distanzierung abspricht.

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession steht also auch in der Verantwortung, derartige rassistische Einstellungen zu identifizieren und sich in ihren konkreten Handlungsfeldern gezielt gegen Vorurteile und Diskriminierung und „im Alltag für die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte aktiv einzusetzen“⁵. Der analytische Blick der Sozialen Arbeit verschärft sich unter dem Tripelmandat auf Unrechtserfahrungen im Sinne der Menschenrechte, die entweder subjektiv wahrgenommen oder objektiv beobachtet werden können. Die meisten AdressatInnen Sozialer Arbeit zeichnen sich durch ihre hohe Vulnerabilität aus. Diese ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse stets auf die Interaktion mit anderen Menschen angewiesen ist und aus dieser Notwendigkeit heraus Opfer von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen werden kann. Sogenannte *vulnerable groups* bezeichnen demnach Gruppen, die häufig als Minderheiten beziehungsweise Fremdgruppen wahrgenommen werden und deshalb Abwertungen und Diskriminierung von vermeintlich stärkeren Gruppen erfahren. Auch hier steht die Soziale Arbeit in der Verantwortung, die Menschenrechtsverletzungen gegenüber diesen vulnerablen Gruppen zu erkennen und aktiv dagegen vorzugehen. Dazu ist nicht allein die Diagnose menschenrechtsverletzender Äußerungen oder Handlungen, sondern auch eine Analyse der Hintergründe und Entstehung auf mikro- und makrosozialer Ebene notwendig.

Vereint bilden somit die Lebensweltorientierung, die Ressourcenorientierung (Menschenrechte als Ressource), die wissenschaftliche Erklärungsbasis und die Berufsethik eine Menschenrechtsprofession, die sich

⁵) Staub-Bernasconi, 2008. S. 10

reflektiert und selbstbestimmt „einmischt“ und dabei beharrlich bleibt, denn:

„[...] zu einer Menschenrechtspraxis [gehört] auch der Zweifel an sich selbst, die Verzweiflung an der Welt, wie sie nun mal ist, am ausbleibenden Erfolg, aber auch das Bewusstsein, dass es ‚trotz allem‘ immer wieder Wege und WeggefährtInnen gibt, die einem

helfen, das Scheitern zu analysieren und so – trotz aller Widerwärtigkeiten – die Frage nach dem nächsten kleinen Schritt zu stellen.“⁶

Franziska Deege

Sozialpädagogin / JWG Neuperlach

Literaturverzeichnis:

- Deutscher Berufsverband der Sozialen Arbeit e.V.: *Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Ethik in der Sozialen Arbeit*
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995): *Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession*. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.) (1995): *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses: Beruf und Identität*. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit, Band 2. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007) (a): *Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft*. In: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch, Walter (Hrsg.) (2007): *Ethik Sozialer Arbeit – Ein Handbuch: Einführung in die Ethik der Sozialen Arbeit*. UTB, Stuttgart
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007) (b): *Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit*. Zürich / Berlin
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008): *Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen?* In: *Widersprüche*, Heft 107, S. 9–32
- United Nations (1994): *Human Rights and Social Work*. Professional Training Series Nr. 1. A *Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession*. New York / Geneva
- Vereinte Nationen (1948): *Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*

⁶ Staub-Bernasconi, 2008. S. 13